



HC Fribourg-Gottéron  
**Supporter Club**  
See-Lac Since 1995



# *Statuten*

*Ausgabe 2017*



# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Artikel 1 Name
- Artikel 2 Sitz
- Artikel 3 Zweck

## 2. MITGLIEDER

- Artikel 4 Mitglieder
- Artikel 5 Ehrenmitglieder
- Artikel 6 Sponsoren
- Artikel 7 Eintritt
- Artikel 8 Austritt
- Artikel 9 Ausschluss
- Artikel 10 Rechte der Mitglieder
- Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

## 3. FINANZIERUNG / HAFTUNG

- Artikel 12 Finanzierung
- Artikel 13 Haftung

## 4. ORGANISATION

- Artikel 14 Vereinsjahr
- Artikel 15 Organe
- A Die Generalversammlung**
  - Artikel 16 Ordentliche Generalversammlung
  - Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung
  - Artikel 18 Einberufung der Generalversammlung
  - Artikel 19 Anträge
  - Artikel 20 Stimm- und Wahlrecht
  - Artikel 21 Erforderliches Mehr
  - Artikel 22 Gang der Verhandlung
- B Der Vorstand**
  - Artikel 23 Zusammensetzung und Amtsdauer
  - Artikel 24 Aufgaben
  - Artikel 25 Vertretung des Vereins
  - Artikel 26 Beschlussfassung
- C Die Revisoren**
  - Artikel 27

## 5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Artikel 28

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen "Supporter Club See-Lac" (Kurzbezeichnung "SC See-Lac") besteht ein Supporter Club des HC Fribourg-Gottéron (Kurzbezeichnung "HCFG"), im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### Artikel 3 Zweck

Der Verein hat im Sinne der Mitglieder deren Interesse zu wahren und folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Solidarität unter den Mitgliedern
- b) Unterstützung der Nachwuchsförderung des HCFG, durch einen jährlichen Beitrag.

## 2. MITGLIEDER

### Artikel 4 Mitglieder

Als Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Vereinszweck verbunden fühlen.

### Artikel 5 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung (Kurzbezeichnung "GV") kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### Artikel 6 Sponsoren

Jede natürliche und juristische Person, die den Verein mit einem Sponsorenbeitrag unterstützt (z.B.: Inserat im Libretto, usw.) kann Mitglied werden.

### Artikel 7 Eintritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

### Artikel 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die oder der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Artikel 9 Ausschluss

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann oder wird vom VS aus dem Verein ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft verfällt infolge Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die/der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Artikel 10 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel "4. Organisation" geregelt. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das jährlich vor der Spielsaison erscheinende "Libretto".

### Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und Anordnungen des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

### 3. FINANZIERUNG / HAFTUNG

#### Artikel 12 Finanzierung

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoring
- Inserate im Libretto

#### Artikel 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### 4 ORGANISATION

#### Artikel 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

#### Artikel 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Rechnungsrevisoren

#### A Die Generalversammlung

##### Artikel 16 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich im Monat Mai abzuhalten. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den VS (Decharge-Erteilung)
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über den jährlichen Beitrag an die Nachwuchsförderung HCFG
8. Beschlussfassung über das Budget
9. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Wahl des Präsidenten
12. Wahl der Vorstandsmitglieder
13. Wahl der Rechnungsrevisoren
14. Ernennung der Ehrenmitglieder
15. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

##### Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom VS oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

**Artikel 18 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 15 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

**Artikel 19 Anträge**

Anträge gemäss Art. 16 Ziff. 14 dieser Statuten müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

**Artikel 20 Stimm- und Wahlrecht**

Folgende Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

**Artikel 21 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

**Artikel 22 Gang der Verhandlung**

Die GV wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Es kann auch ein Tagespräsident bestimmt werden. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

**B Der Vorstand****Artikel 23 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Kassierer/Kassier
- Sekretärin/Sekretär
- Beisitzerin/Beisitzer

Bei Bedarf können weitere Personen (maximal 10) in den VS gewählt werden. Der VS wird von der GV auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Artikel 24 Aufgaben**

Der VS leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem VS obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der VS pflegt die Zusammenarbeit mit dem HCFG.

**Artikel 25 Vertretung des Vereins**

Der VS vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

**Artikel 26 Beschlussfassung**

Der VS ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der VS kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündlich Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**C Die Revisoren****Artikel 27**

Die GV wählt für die Dauer von einem Vereinsjahr zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen GV Bericht.

**5. AUFLÖSUNG DES VEREINS****Artikel 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins, wird das gesamte Vereinsvermögen der Nachwuchsförderung des HCFCG überwiesen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 05. Mai 2017 in Jeuss angenommen.

Supporter Club See-Lac,

05. Mai 2017

Der Präsident:



Serge Perdrizat

Der Sekretär:



Robert Gäumann